

Verordnung 2026 über die Schulanlagenbenutzung durch Dritte (Schulanlagenbenutzungsverordnung 2026, SchABV26)

vom 26.01.26, in Kraft seit 01.08.2026

26. Januar 2026

Verordnung 2026 über die Schulanlagenbenutzung durch Dritte (Schulanlagenbenutzungsverordnung 2026, SchABV26)

Der Gemeinderat Diemtigen, gestützt auf Art. 22 und 24 der Bildungsverordnung 2026 vom 12. Januar 2026 und Art. 18 Abs. 3 der Ausführungsverordnung Bildung 2026 vom 26. Januar 2026, beschliesst:

1. Bewilligung

Grundsatz

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die ausserschulische Nutzung der Schul- und Sportanlagen der Gemeinde.

² Sämtliche Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule. Ihre Benutzung durch Dritte darf den Schulbetrieb nicht stören.

Bewilligungspflicht

Art. 2 ¹ Für die Erteilung von Benutzungsbewilligungen von Schul- und Sportanlagen sowie Einrichtungen und Geräten für ausserschulische Zwecke ist die Abteilung Bildung und Soziales zuständig.

² Für eine Drittnutzung während der Unterrichtszeit ist die Zustimmung der Schulleitung erforderlich.

Voraussetzung für eine Bewilligung

Art. 3 ¹ Die Bewilligungen werden auf schriftliches Gesuch hin erteilt. Formulare sind bei der Abteilung Bildung und Soziales erhältlich oder können von der Homepage heruntergeladen werden.

² Die Gesuche sind bis spätestens 30 Tage vor dem Anlass einzureichen. Bei später eingereichten Gesuchen ist eine fristgerechte Behandlung nicht gewährleistet.

Dauer

Art. 4 ¹ Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden und erfolgt vertraglich oder mittels Verfügung.

² Während der Schulferien gelten die Dauerbewilligungen nicht.

³ Dauerbewilligungen verlängern sich automatisch, sofern sie nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt werden oder ausdrücklich befristet erteilt worden sind.

Vorrang ortsansässiger Gesuchstellender

Art. 5 Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinde Diemtigen haben Vorrang gegenüber anderen Gesuchstellenden.

Schliessungen

Art. 6 ¹ An hohen Festtagen und an öffentlichen Feiertagen ohne Sonntage bleiben die Schul- und Sportanlagen geschlossen, auch wenn sie nicht in die Ferien fallen.

² Ist die Benutzung der Schul- und Sportanlagen aus schulischen oder anderen im Interesse der Gemeinde liegenden Gründe nicht möglich, werden die Veranstaltenden rechtzeitig verständigt.

³ Ist die Nutzung einer auf eine bestimmte Dauer erteilten Bewilligung mehr als zwei Mal innerhalb von sechs Monaten gestützt auf Abs. 2 nicht möglich, wird die Benutzungsgebühr im Verhältnis zur Einschränkung reduziert. Nach Möglichkeit erfolgt eine Verrechnung mit den Gebühren für eine unmittelbare anschliessende Bewilligungsdauer.

Widerruf

Art. 7 Eine Bewilligung kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist widerrufen werden,

- a) wenn die Benutzenden die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten,
- b) wenn die Benutzenden in grober Weise gegen die vorliegende Benutzungsverordnung verstossen,
- c) wenn begründete schulische oder andere im Interesse der Gemeinde liegende Gründe vorliegen.

Rücktritt

Art. 8 Der Verzicht auf eine bewilligte Benutzung ist kostenlos, sofern die Annullation mindestens 14 Tage vor dem Anlass erfolgt. Andernfalls wird eine Gebühr von CHF 100 erhoben.

2. Benutzung

Grundsatz

Art. 9 ¹ Die Bewilligung gilt nur für den Inhaber oder die Inhaberin. Sie ist nicht übertragbar.

² Die Verantwortung für ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Anlässe tragen die jeweiligen Bewilligungsinhabenden.

³ Diese haben dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Die Benutzenden haben sich an die Hausordnung zu halten sowie den Anordnungen der Hauswirtschaft oder der Schulleitung Folge zu leisten.

Rasenplätze

Art. 10 ¹ Die Benutzung der Rasenplätze ist auf die Zeit zwischen dem Ende der Frühlingsferien und dem Beginn der Herbstferien beschränkt.

² Über die Bepflanzbarkeit und über Ausnahmegewilligungen entscheidet die zuständige Hauswirtschaft.

Betreten und Verlassen,
Fahrzeuge

Art. 11 ¹ Die Benutzenden dürfen die ihnen zugeteilten Anlagen nur während der vereinbarten Zeit belegen. Der Sport- und Turnbetrieb dauert bis 22.00 Uhr. Die Anlagen sind bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.

² Die Benutzenden der Anlagen haben dafür zu sorgen, dass

- a) die Eingangstüren der Sportanlagen nach Abschluss des letzten Trainings am Abend abgeschlossen werden,
- b) das Licht in den Schul- und Sportanlagen gelöscht wird,
- c) die Duschen in den Sportanlagen abgestellt werden.

³ Die Benutzenden der Anlagen haben nach Schluss der Veranstaltung das Schulareal ruhig zu verlassen.

⁴ Das Parkieren von Fahrzeugen auf den Schulhausplätzen ist ohne Bewilligung ausserhalb der dafür vorgesehenen Stellen grundsätzlich verboten.

Alkoholverbot	Art. 12 Bei Veranstaltungen Dritter während des Schulbetriebs herrscht in Schul- und Sportanlagen grundsätzlich Alkoholverbot. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Bildung und Soziales.
Rauchverbot	Art. 13 ¹ In den Gebäuden der Schul- und Sportanlagen ist Rauchen verboten. ² Ausserhalb der Gebäude ist auf dem Areal der Schul- und Sportanlagen Rauchen während des Schulbetriebs verboten.
Sorgfaltspflicht	Art. 14 ¹ Die Bewilligungsinhabenden sind dafür verantwortlich, dass die benutzten Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemässen und bei externer Nutzung in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. ² Sie sind dafür verantwortlich, dass alle Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.
Schadenhaftung	Art. 15 ¹ Allfällige Schäden sind der zuständigen Hauswirtschaft unverzüglich zu melden. ² Für Schäden haften die Bewilligungsinhabenden.
3. Gebühren	
Gebühr	Art. 16 ¹ Für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird nach dem Tarif im Anhang festgelegt. ² Für natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinde Diemtigen werden die Gebühren gemäss Tarif für nicht sportliche Anlässe um 25 Prozent reduziert. Im Zweifelsfall entscheidet die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung.
Gratisbenutzung	Art. 17 ¹ Für folgende Kreise und Anlässe ist die Benutzung der Anlagen kostenlos: a) Schule Diemtigtal inkl. Lehrerfortbildung, b) Sekundarklassen der Sekundarstufe I Erlenbach im Simmental, c) Verwaltung der Gemeinde Diemtigen, d) Naturpark Diemtigtal, e) Diemtigtal Tourismus, f) Jugendarbeit der Vereine mit Sitz in Diemtigen, g) gemeinnützige Anlässe von natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in Diemtigen. ² Bei Benutzungen nach Abs. 1 Bst. e und f wird der Aufwand für Mobilien und Hauswirtschaft in Rechnung gestellt, ³ Ob ein Anlass als gemeinnützig im Sinne von Abs. 1 Bst. g gilt, entscheidet im Zweifelsfall die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung.
Aufwand	Art. 18 ¹ Der Aufwand für die Übergabe und die Rücknahme der Anlagen ist in den erhobenen Gebühren begriffen. ² Alle weiteren Aufwendungen und Dienstleistungen wie Beleuchtung oder Tontechnik werden mit der Aufwandgebühr II gemäss Gebührenverordnung

in Rechnung gestellt, Reinigungsarbeiten nach Aufwand mit dem Stundenansatz gemäss Anhang.

Rechnungstellung

Art. 19 Die Abteilung Bildung und Soziales stellt Rechnung. Als Grundlage dient der Belegungsrapport, der von der Hauswirtschaft und den Benutzenden auszufüllen und zu unterzeichnen ist.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 20 ¹ Verfügungen gestützt auf diese Verordnung können innert dreissig Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Bestehende
Bewilligungen

Art. 21 Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf oder zur Kündigung durch eine der Parteien.

Änderung von Erlassen

Art. 22 Der Abschnitt 6. Gemeindeliegenschaften mit den Artikeln 22 bis 27 der Gebührenverordnung vom 16. März 2015 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 23 Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Bildungsverordnung 2026 vom 12. Januar 2026 auf den 1. August 2026 in Kraft.

Oey, 26. Januar 2026

GEMEINDERAT DIEMTIGEN

Ueli Imobersteg

Gemeinderatspräsident

Pascale Ruch

Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
26.01.2026	01.01.2026	Erlass	Neufassung

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	26.01.2026	01.08.2026	Neufassung

Anhang**Schul- und Sportanlagenbenutzungstarif****1. Turnhalle Oey und Sportanlage Wilerau**

¹ Regelmässige Benutzung der Turnhalle Oey durch Sportvereine für Trainings, Wettkämpfe, etc. für bis zu 2 Stunden pro Woche

a) einheimische Vereine		
Jahr	CHF	550.—
Halbjahr	CHF	350.—
b) auswärtige Vereine		
Jahr	CHF	850.—
Halbjahr	CHF	550.—

² Benutzung der Turnhalle Oey an einzelnen Daten

a) pro Tag	CHF	200.—
b) pro Halbtage	CHF	100.—
c) pro Stunde	CHF	30.—

³ Benutzung der Sportanlage Wilerau

a) pro Tag	CHF	80.—
b) pro Halbtage	CHF	50.—

⁴ Die Abteilung Bildung und Soziales kann Mehrfachnutzungen periodisch zusammengefasst, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr in Rechnung stellen.

2. Schulanlage Oey

¹ Nutzung der Räume der Schulanlage Oey für nicht sportliche Anlässe und Veranstaltungen, pro Anlagentag

a) Turnhalle	CHF	200.—
b) Bühne	CHF	50.—
c) Vorbühne	CHF	20.—
d) Küche inkl. Geschirr	CHF	250.—
e) Küche ohne Geschirr	CHF	100.—
f) Gläser pro Kiste à 40 Stück	CHF	20.—
g) Tisch inkl. 6 Stühle für externe Vermietung	CHF	10.—
h) Umziehgarderobe 1 oder 2	je CHF	20.—
i) Foyer kleiner Anlass	CHF	50.—
j) Foyer für Barbetrieb	CHF	100.—
k) Pausenunterstand inkl. WC	CHF	50.—
l) Hallenabdeckung	CHF	200.—
m) Handarbeitszimmer Mehrzweckgebäude	CHF	50.—
n) Werkraum Mehrzweckgebäude	CHF	50.—
o) Küche Aula Mehrzweckgebäude, inkl. Geschirr	CHF	250.—
p) Küche Aula Mehrzweckgebäude, ohne Geschirr	CHF	100.—
q) Kochschule Mehrzweckgebäude, pro Kochinsel	CHF	100.—
r) Aula Mehrzweckgebäude	CHF	70.—

² Wiederkehrende Nutzung der Räume der Schulanlage Oey

Aula Mehrzweckgebäude, für bis 2 h pro Woche	CHF	400.— pro Jahr
--	-----	----------------

³ Zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 1 und 2 werden nach Aufwand für Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt

CHF	45.— pro Stunde
-----	-----------------

⁴ Für die Vermietung von Festwirtschaftsmaterial legt die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung die Ansätze zusammen mit der Schulhauswirtschaft fest.

3. Sporthalle Wiriehorn

¹ Regelmässige Benutzung der Sporthalle Wiriehorn durch Sportvereine für Trainings, Wettkämpfe, etc. für bis zu 2 Stunden pro Woche

a) einheimische Vereine		
Jahr	CHF	550.—
Halbjahr	CHF	350.—
b) auswärtige Vereine		
Jahr	CHF	850.—
Halbjahr	CHF	550.—

² Benutzung der Sporthalle Wiriehorn an einzelnen Daten

a) pro Tag	CHF	200.—
b) pro Halbtage	CHF	100.—
c) pro Stunde	CHF	30.—

³ Tennishalle, Einzelbewilligung Winter pro Platz und Stunde (1. Oktober bis 30. April)

a) Montag – Freitag, 09:00 – 17:00 Uhr	CHF	30.—
b) Montag – Freitag, 17:00 – 22:00 Uhr	CHF	40.—
c) Samstag – Sonntag, 09:00 – 22:00 Uhr	CHF	25.—

⁴ Tennishalle, Einzelbewilligung Sommer pro Platz und Stunde (1. Mai bis 30. September)

a) Montag – Freitag, 09:00 – 17:00 Uhr	CHF	25.—
b) Montag – Freitag, 17:00 – 22:00 Uhr	CHF	30.—
c) Samstag – Sonntag, 09:00 – 22:00 Uhr	CHF	25.—

⁵ Tennishalle, Saisonbewilligung Wintersaison pro Platz und Stunde (1. Oktober bis 30. April)

a) Montag – Freitag, 09:00 – 17:00 Uhr	CHF	24.—
b) Montag – Freitag, 17:00 – 22:00 Uhr	CHF	34.—
c) Samstag – Sonntag, 09:00 – 22:00 Uhr	CHF	22.—

⁶ Tennishalle, Saisonbewilligung Sommersaison pro Platz und Stunde (1. Mai bis 30. September)

a) Montag – Freitag, 09:00 – 17:00 Uhr	CHF	19.—
b) Montag – Freitag, 17:00 – 22:00 Uhr	CHF	26.—
c) Samstag – Sonntag, 09:00 – 22:00 Uhr	CHF	17.—

⁷ Die Abteilung Bildung und Soziales kann Mehrfachnutzungen periodisch zusammengefasst, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr in Rechnung stellen.

⁸ Nutzung der Räume der Sporthalle Wiriehorn für nicht sportliche Anlässe und Veranstaltungen, pro Anlagentag

a) Halle	CHF	200.—
b) 1 Tennisplatz	CHF	150.—
c) 2 Tennisplätze ohne Netz	CHF	335.—
d) Bühne ohne Montage	CHF	150.—
e) Bühne inkl. Montage	CHF	300.—
f) Küche inkl. Foyer pro Tag	CHF	120.—
g) Küche inkl. Foyer pro Mahlzeit	CHF	60.—
h) Umziehgarderobe 1 oder 2	je CHF	20.—
i) Sitzungszimmer 1. OG	CHF	50.—

⁹ Hallenabdeckung Sporthalle Wiriehorn, pro Veranstaltung

- | | | |
|--|-----|---------------------------|
| a) Hallenabdeckung Tennishalle 1+2 mit Aufbauhilfe durch Hauswirtschaft | CHF | 900.— |
| b) Hallenabdeckung Tennishalle 1+2 ohne Aufbauhilfe durch Hauswirtschaft | CHF | 200.— |
| c) Hallenabdeckung für extern, pro Matte | CHF | 20.— + 1.—/m ² |

¹⁰ Übernachtung Sporthalle Wiriehorn, pro Person und Nacht (exkl. Kurtaxe)

- | | | |
|-----------------|-----|------|
| a) Zimmer gross | CHF | 30.— |
| b) Zimmer klein | CHF | 20.— |
| c) Massenlager | CHF | 12.— |

¹⁰ Zusätzlich zur Gebühr nach den Abs. 8 bis 10 werden nach Aufwand für Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt

CHF	45.— pro Stunde
-----	-----------------

¹² Für die Vermietung von Festwirtschaftsmaterial legt die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung die Ansätze zusammen mit der Schulhauswirtschaft fest.

4. Schulanlage Wiriehorn

¹ Nutzung der Räume der Schulanlage Wiriehorn für nicht sportliche Anlässe und Veranstaltungen, pro Anlasstag

- | | | |
|------------------------------|-----|-------|
| a) Küche ohne Geschirr | CHF | 150.— |
| b) Geschirr bis 25 Personen | CHF | 50.— |
| c) Geschirr ab 26 Personen | CHF | 75.— |
| d) Garderobe | CHF | 20.— |
| e) Pausenunterstand inkl. WC | CHF | 50.— |
| f) Pausenplatz, ganzer Tag | CHF | 80.— |
| g) Pausenplatz, halber Tag | CHF | 50.— |
| h) Handarbeitszimmer | CHF | 50.— |
| i) Werkraum | CHF | 50.— |
| j) Versammlungsraum Aula | CHF | 70.— |

² Wiederkehrende Nutzung der Räume der Schulanlage Wiriehorn

Versammlungsraum Aula, für bis 2 h pro Woche	CHF	400.— pro Jahr
--	-----	----------------

³ Zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 1 und 2 werden nach Aufwand für Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt

CHF	45.— pro Stunde
-----	-----------------

⁴ Für die Vermietung von Festwirtschaftsmaterial legt die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung die Ansätze zusammen mit der Schulhauswirtschaft fest.